

**Anordnung
über das Statut des Instituts für Forsteinrichtung
und Standortserkundung.**

Vom 24. Februar 1956

In Durchführung des § 1 § 3 der Anordnung vom 12. April 1955 über die Errichtung des Instituts für Forsteinrichtung und Standortserkundung (GBl. II S. 137) wird nachstehendes Statut erlassen.

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft

Berlin, den 24. Februar 1956

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

I. V.: Wilke
Staatssekretär

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Statut
des Instituts für Forsteinrichtung und Standortserkundung**

§ 1

Rechtliche Stellung des Instituts

(1) Das Institut für Forsteinrichtung und Standortserkundung ist juristische Person. Sein Sitz ist Potsdam.

(2) Es ist dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft direkt unterstellt.

§ 2

Aufgaben des Instituts

Das Institut für Forsteinrichtung und Standortserkundung hat folgende Aufgaben:

1. Durchführung der Forstneueinrichtung, Standortserkundung und Vermessung in den Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben entsprechend den Perspektivplänen;
2. Anleitung und Kontrolle bei der Neuerfassung bzw. Fortschreibung der Holzvorräte in den nicht-eingerichteten Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben und im Privatwald;
3. Aufstellung von langfristigen Perspektivplänen über Holzvorrat und Nutzungsmöglichkeiten im Volkswald;
4. Mitarbeit bei der Aufstellung von Volkswirtschaftsplänen für den Wirtschaftszweig Forstwirtschaft;
5. Abgabe von Gutachten, insbesondere auf standortkundlichem Gebiet

§ 3

Leitung des Instituts

(1) Die Leitung des Instituts erfolgt nach dem Prinzip der persönlichen Verantwortung und nach dem Grundsatz der Einzelleitung bei aktiver Mitarbeit aller im Institut Beschäftigten an der Entwicklung ihres Instituts.

(2) Das Institut wird durch den Direktor geleitet. Dieser handelt im Namen des Instituts und haftet dem Institut für die ihm durch schuldhaftige Verletzung seiner Pflichten zugefügten Schäden.

(3) Der umfassenden Entscheidungsbefugnis des Direktors steht seine Verantwortung für das gesamte Institut gegenüber. Der Direktor ist bei Entscheidungen an den Plan des Instituts und an die Weisungen des Ministers für Land- und Forstwirtschaft gebunden.

(4) Dem Direktor des Instituts für Forsteinrichtung und Standortserkundung unterstehen als nächste leitende Mitarbeiter:

- a) der Abteilungsleiter für Forsteinrichtung, der gleichzeitig Stellvertreter des Direktors ist;
- b) der Abteilungsleiter für Standortserkundung;
- c) der Abteilungsleiter für Vermessung und Kartographie;
- d) der Oberreferent für Plankoordinierung und Finanzen;
- e) der Oberreferent für Kader.

(5) Die Ernennung und Abberufung des Direktors des Instituts und des Oberreferenten für Plankoordinierung und Finanzen erfolgt durch den Minister für Land- und Forstwirtschaft.

(6) Alle mit Leitungsaufgaben betrauten Mitarbeiter sind in ihrem Aufgabenbereich weisungsbefugt und persönlich verantwortlich. Sie haften daher entsprechend ihrer Verantwortung dem Institut für die diesem durch schuldhaftige Verletzung ihrer Pflichten zugefügten Schäden.

§ 4

Vertretung des Instituts im Rechtsverkehr

(1) Das Institut für Forsteinrichtung und Standortserkundung wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Direktor vertreten.

(2) Der Direktor des Instituts für Forsteinrichtung und Standortserkundung hat das Alleinvertretungsrecht für das Institut und ist zur Einzelzeichnung rechtsverbindlicher Erklärungen befugt

(3) Der Stellvertreter des Direktors ist berechtigt* gemeinsam mit einem Bevollmächtigten das Institut zu vertreten und rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben.

(4) Sondervollmachten zur Vertretung des Instituts können auch anderen Mitarbeitern des Instituts erteilt werden. Sie dürfen sich nur auf einen bestimmten Aufgabenbereich beziehen und können nur vom Direktor des Instituts ausgestellt werden.

(5) Der Oberreferent für Plankoordinierung und Finanzen und sein Stellvertreter können das Institut im Rechtsverkehr nicht vertreten. Verfügungen über Zahlungsmittel bedürfen jedoch nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen der Gegenzeichnung des Oberreferenten für Plankoordinierung und Finanzen oder des von ihm Beauftragten.

(6) Jeder Unterschrift ist die Funktion des Zeichnenden hinzuzufügen. Andere Zusätze — außer denen von akademischen Titeln — sind nicht zulässig.

§ 5

Finanzierung des Instituts

(1) Das Institut für Forsteinrichtung und Standortserkundung ist Haushaltsorganisation.

(2) Die Haushaltsmittel des Instituts werden im Haushalt und die Mittel für genehmigte Investitionen des Instituts im Investitionsplan des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft bereitgestellt.

§ 6

Änderung und Aufhebung des Statuts

Das Statut kann durch den Minister für Land- und Forstwirtschaft geändert und aufgehoben werden.